



DAS FÖRDERPROGRAMM ENERGIE im Kanton Zug 2024

Förderbedingungen, Fördersätze und erforderliche Gesuchsbeilagen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	2
2. Allgemeine Förderbedingungen	3
3. Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (ZG-01)	4
4. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (M-03)	6
5. Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung (M-04)	8
6. Luft/Wasser-Wärmepumpen (M-05)	10
7. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen (M-06)	12
8. Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)	14
9. Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)	16
10. GEAK Plus: Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (EIM-07)	17

1. Allgemeine Informationen

Gesuche können über das Online-Gesuchportal des Gebäudeprogramms eingegeben werden:

<https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zg>.

Details für die Eingabe finden Sie in folgendem [Erklärvideo](#).

Adressen und Auskunft

Für spezifische Fragen zu Gesuchen der Massnahmen Wärmedämmung (ZG-01) sowie Heizungsersatz (M-03 bis M-07) kontaktieren Sie bitte die Bearbeitungsstelle Kanton Zug:

Bearbeitungsstelle Kanton Zug
Effienergie AG
Neugasse 10
8005 Zürich
T: 041 723 63 75
zug@dasgebaeudeprogramm.ch

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen kontaktieren Sie bitte die Energiefachstelle des Kantons Zug:

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Umwelt / Energiefachstelle
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T: 041 594 53 80
gebaeudeprogramm@zg.ch

Vorgehen bei baulichen Massnahmen

Gesuche für direkte und bauliche Massnahmen (Wärmedämmung, Heizung, Sanierung nach Minergie durchlaufen einen zweistufigen Prozess.

1. Gesucheingabe – Zusicherung

Die Eigentümerschaft oder eine Vertretung erfasst das Gesuch auf dem Portal des Gebäudeprogramms. Sie druckt das Gesuchsformular aus, unterschreibt es und reicht es zusammen mit den nötigen Unterlagen ein. Nach dem Einreichen wird das Gesuch geprüft. Sind die Unterlagen vollständig und entspricht das Gesuch den Förderbedingungen, wird der Eigentümerschaft der Förderbeitrag in einem Schreiben zugesichert.

2. Gesuchabschluss – Auszahlung

Nach Umsetzung der Massnahme erfasst die Eigentümerschaft oder eine Vertretung den Abschluss des Gesuchs wieder über das Portal. Sie druckt das Abschlussformular aus, unterschreibt es und reicht es mit den nötigen Unterlagen ein. Auch diese werden geprüft. Sind die Unterlagen vollständig und wurden die Förderbedingungen eingehalten, wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

Vorgehen bei Beratungsangeboten (GEAK Plus Beratungsbericht)

Die Fördergelder können nach Erstellung des Berichtes mittels Rechnung beantragt werden (einstufiges Verfahren). Die Frist beträgt drei Monate nach Ausstellungsdatum des GEAK- Beratungsberichts.

2. Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Objekt, für welches die Massnahme umgesetzt wird, muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen von Bund oder Kanton sind nicht förderberechtigt.
Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinden hingegen sind förderberechtigt.
3. Massnahmen, welche an Unternehmensstandorten umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt, da der Kanton Zug die erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich beansprucht.
4. Das Fördergesuch muss zwingend vor der Umsetzung der Massnahme (z.B. Bau-, Installationsbeginn, Erstellungsdatum, etc.) eingereicht werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird bei einem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Eingangsdatum des E-Mails oder das Datum des Poststempels.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Gebäudeprogramm. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
8. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt.
9. Der Förderbeitrag darf 50 % der Gesamtinvestition nicht überschreiten.
10. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
11. Das Gesuchsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
13. Der Kanton Zug ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie verpflichtet, bei mindestens 4 % der Gesuche Ausführungskontrollen durchzuführen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.

3. Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (ZG-01)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Förderberechtigt sind Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2000 erteilt wurde (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
3. Pro eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss ein Gesuch eingereicht werden.
4. Das Fördergesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
5. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
6. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein. Nicht förderberechtigte Bauteile siehe Punkt 15.
7. Die U-Wert-Bedingungen sind:
 - U-Wert ≤ 0.20 W/(m²K) für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.25 W/(m²K) für Bauteile mehr als 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.15 W/(m²K) für alle Flachdächer
8. Die Bauteile dürfen den geforderten U-Wert nicht bereits vor der Erneuerung erreichen.
9. Flachdächer dürfen nicht bereits vor der Erneuerung einen U-Wert ≤ 0.20 W/(m²K) erreichen.
10. Die Verbesserung des U-Wertes muss mindestens 0.07 W/(m²K) betragen.
11. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, ein erhöhter U-Wert von ≤ 0.3 W/(m²K). Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erstellen und durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu bestätigen.
12. Ab 10'000 Franken Förderbeitrag pro Gesuch muss für das Gebäude ein [GEAK Plus](#) vorliegen (resp. eine [«Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung»](#) gemäss Pflichtenheft BFE für Gebäudekategorien, für welche kein GEAK Plus erstellt werden kann).
13. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3'000 Franken.
14. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
15. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen ungeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände.
16. Die Wärmedämmung von neuen Anbauten oder Aufstockungen ist nicht förderberechtigt.
17. Als vollflächig gilt eine Photovoltaik-Anlage, wenn bei einer Fassade 20 Prozent der Gesamtfassadenfläche und bei einem Flachdach oder Steildach 50 Prozent der Gesamtdachfläche belegt werden.

18. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersatz

60 Franken pro m² wärmegeprägtes Bauteil.

Bonus Photovoltaik

Zusätzlich 60 Franken pro m² wärmegeprägtes Bauteil bei Dach und Fassade, wenn gleichzeitig eine vollflächige Photovoltaik-Anlage bei diesem Bauteil installiert wird.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsaniierungen)
- Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten
- Flächenberechnung (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessungen)
- U-Wert-Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen).
- Ab 10'000 Franken voraussichtlichem Förderbeitrag: GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten); bei allen anderen Bauten (über 10'000 Fr.) Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des BFE
- Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden
- Zur Beantragung einer U-Wert Erleichterung (geschützte Bauten) muss der von der kantonalen Denkmalpflege unterschriebene Nachweis beigelegt werden
- Bei Kombination mit Photovoltaik: Offerte der PV-Anlage und Nachweis, dass das Bauteil von der PV-Anlage vollflächig belegt wird (Fassade mind. 20%, Flachdach und Steildach mind. 50%)
- Bei Kombination mit Photovoltaik: Datenblatt der PV- Module

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen)
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile

4. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (M-03)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Das Fördergesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von einer Heizung mit fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss Anhang 5 Ziffer 31 a und b LRV). Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
4. Die automatische Holzfeuerung muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden.
5. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
6. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
7. Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine automatische Holzfeuerung mit 15 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
9. Die automatische Holzfeuerung muss mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe [Holzenergie Schweiz](#)) oder gleichwertig ausgezeichnet sein.
10. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte [Leistungserklärung](#) und [Konformitätserklärung](#) beigelegt werden.
11. Bei Gesuchseingang muss die ausgefüllte [Situationserfassung](#) beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet). Der QM-Prozess mit Begleitung eines QM-Beauftragten muss allerdings nicht durchgeführt werden.
12. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersatz

Alle Anlagen: 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 75 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), ...)
- Ausgefüllte [Situationserfassung](#)
- Leistungs- und Konformitätserklärung für die Holzfeuerungsanlage ([Muster für die Leistungserklärung](#), [Inhalt Konformitätserklärung](#))

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen
- Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung)
- Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung

5. Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung (M-04)

Spezifische Förderbedingungen

1. Neben den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Das Fördergesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von einer Heizung mit fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss Anhang 5 Ziffer 31 a und b LRV). Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)» gefördert werden. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
7. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2000 m^2 EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2000 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Die neue Heizung ist von Beginn weg gemäss den Vorgaben QM Holzheizwerke zu planen und zu realisieren. Die Vorgaben stellen sicher, dass die Heizung in lufthygienischer, energetischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimiert ist. Je nach Anlagentyp kommt QMmini, QM Holzheizwerke Standard oder das vereinfachte QM Holzheizwerke zur Anwendung:
 - QMmini: monovalente Anlagen von 70 bis 500 kW Heizleistung
 - QMstandard vereinfacht: bivalente Anlagen von 70 bis 500 kW Heizleistung
 - QMstandard: mono- und bivalente Anlagen mit mehr als 500 kW HeizleistungBitte beachten Sie, dass Anlagen mit Wärmenetz bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 300 kW förderberechtigt sind.
9. Die folgenden Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden:
 - QMstandard: bis Meilenstein 3
 - QMstandard vereinfacht: bis Meilenstein 2
 - QMmini: ProjektformularAlle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

10. Bei Anlagen mit Wärme- und Stromproduktion und mit Kostendeckender Einspeiseverfügung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht. Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
11. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Die Auszahlung des gesamten Förderbeitrages erfolgt nach dem letzten QM-Schritt (Abschlussdokument bei QMmini bzw. Meilenstein 5 bei QMstandard vereinfacht und bei QMstandard) und nach bestandener lufthygienischer Abnahmemessung. Der QM-Beauftragte muss die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bestätigen. Dies muss spätestens 18 Monate nach Einreichung der Abschlussunterlagen erfolgen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich und nach Ablauf dieser Frist verfällt das Gesuch ohne Rücksprache und die Fördergelder werden wieder freigegeben.

Fördersätze

Bis 500 kW_{th}: 20'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW_{th}
Über 500 kW_{th}: 40'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 160 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
 - Projektbeschreibung (Text) mit spezifischem Anlageschema (Prinzipschema)
 - Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus
 - Situationsplan Wärmenetz
 - Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben: Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschluss-leistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter
 - Die folgenden Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden:
 - QMstandard: bis Meilenstein 3
 - QMstandard vereinfacht: bis Meilenstein 2
 - QMmini: Projektformular
- Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
 - Rechnungen.
 - Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
 - Abschlussunterlagen der Qualitätssicherung (nach erfolgter Messung im Betrieb):
 - bei QMmini: Abschlussmeldung
 - bei QM Holzheizwerke vereinfacht: Meilenstein 5
 - bei QM Holzheizwerke: Meilensteine 4 und 5
- Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

6. Luft/Wasser-Wärmepumpen (M-05)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Das Fördergesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die zu ersetzende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
5. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
6. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
7. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)» gefördert werden. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
9. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
10. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
11. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
12. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersätze

Bis 30 kW _{th} :	8'500 Fr.
Über 30 kW _{th} :	4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 150 Fr./kW _{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung >100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung, ...)
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W35) aufgeführt ist
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz

7. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen (M-06)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Das Fördergesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Erdwärmesonden gelten als integraler Bestandteil der Heizungsanlage und der Bohrbeginn gilt damit als Baubeginn. Falls der Rückbau der bestehenden Heizung vorher erfolgt, gilt dieser als Baubeginn.
4. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
5. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die zu ersetzende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
6. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
7. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
8. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
9. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
10. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{\text{th}}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
11. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
12. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
13. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.

14. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
15. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersätze

Bis 500 kW _{th} :	20'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 400 Fr./kW _{th}
Über 500 kW _{th} :	120'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW _{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung > 100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung, ...)
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W35 bzw. W10/W35) aufgeführt ist
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma (bei Erdwärmesonden)
- Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmennutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen)

8. Anschluss an ein Wärmenetz (M-07)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Das Fördergesuch ist vor Installation der Übergabestation einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen. Die zu ersetzende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
4. Förderberechtigt sind Anschlüsse für die Wärmelieferung an bestehende Bauten. Anschlüsse für die Wärmelieferung an Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Nach dem Anschluss an das Wärmenetz darf keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden sein. Wird die Fernwärme nur während der Heizperiode betrieben, so sind Zusatzheizungen zur Deckung des Warmwasserbedarfs zulässig.
6. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
7. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
8. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 70 % aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 15 kW Anschlussleistung vorge sehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W/m}^2 = 10 \text{ kW}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
11. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
12. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
13. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 3 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersätze

Bis 500 kW: 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW
Über 500 kW: 54'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 100 Fr./kW

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inkl. Fotos der bestehenden Heizungsanlage sowie Foto Typenschild mit Leistung und Baujahr, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung)
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Angebot für den Hausanschluss

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares

9. Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Förderberechtigt sind Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2000 erteilt wurde (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
3. Das Fördergesuch ist vor Beginn der Sanierung einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Sanierung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
4. Pro eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss ein Gesuch eingereicht werden.
5. Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert.
6. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco und/oder Minergie A sind möglich, aber nicht Bedingung.
7. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle (Massnahme ZG-01) oder Einzelanlagen (Massnahmen M-03 bis M-07) ist nicht möglich.
8. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung massgebend.
9. Es werden maximal 50 % der Gesamtinvestitionen eines Projekts ausbezahlt. Die Energiefachstelle kann bei Bedarf die entsprechenden Rechnungen anfordern.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage der Energiefachstelle des Kantons Zug, Amt für Umwelt, eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersätze

	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Sonstige
Minergie(-A)	150 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF
Minergie-P(-A)	235 Fr./m ² EBF	135 Fr./m ² EBF	100 Fr./m ² EBF
Minergie Eco (zusätzlich)	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert)
- Kopie des Minergie-Zertifikats

10. GEAK Plus: Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (EIM-07)

Informationen

- www.geak.ch
- Wählen Sie [eine GEAK-Expertin / einen GEAK-Experten](#)

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Förderberechtigt sind bestehende, mindestens vier Jahre alte Gebäude. GEAK Plus für Neubauten sind nicht förderberechtigt.
3. Förderberechtigt ist nur die erstmalige Erstellung eines GEAK Plus für das Gebäude. Aufdatierungen von GEAK Plus sind nicht förderberechtigt. Massgebend ist der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID).
4. Das Fördergesuch ist bis 3 Monate nach Ausstellung des GEAK Plus Beratungsberichts oder Bericht «Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK Plus erfasst sein.
6. Der Förderbeitrag beträgt pauschal 1500 Franken, maximal jedoch 100 % der gesamten Kosten.
7. Die Förderung ist möglich für die Gebäudekategorien Wohnbauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser), Verwaltungsbauten, Schulbauten, Hotels und Restaurants, sowie Mischnutzungen (bis zu drei Zonen).
8. Für die übrigen Gebäudekategorien kann eine «Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» nach dem aktuellen [Pflichtenheft des BFE](#) erstellt werden, welche ebenfalls förderberechtigt ist und mit pauschal 1'500 Franken, maximal jedoch 100 % der gesamten Kosten gefördert wird. Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie für den GEAK Plus.
9. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und die Qualitätskriterien gemäss dem aktuellen [Pflichtenheft GEAK Plus](#) erfüllen. Zwingende Qualitätskriterien für die Förderung sind:
 - Das weitere Vorgehen wird für die Kundschaft verständlich aufgezeigt, ist objektspezifisch und geht auf alle dargestellten Sanierungsvarianten ein.
 - Eine Variante Gesamtsanierung wird dargestellt (falls technisch nicht möglich, Begründung notwendig).
 - Die energietechnischen Kenndaten im Ist-Zustand und den Sanierungsvarianten sind plausibel (Gebäudehülle und Gesamteffizienz).
10. Die eingereichten Unterlagen werden geprüft. Erfüllt ein GEAK Plus die zwingenden Qualitätskriterien nicht und ist damit nicht förderberechtigt, kann der Experte/die Expertin in-nerhalb Monatsfrist einen überarbeiteten Bericht einreichen. Dieser wird erneut geprüft. Weitere Nachbesserungen sind nicht möglich. Das Vorgehen bei einer Gebäudeanalyse, welche die Kriterien des Pflichtenhefts der Gebäudeanalyse nicht erfüllt, ist identisch.
11. Die Fördergelder sind nach der Erstellung des Berichtes mittels Rechnung zu beantragen (einstufiges Verfahren). Die Frist beträgt drei Monate nach Ausstellungsdatum des GEAK-Beratungsberichts.

Fördersätze

GEAK Plus:	1'500 Fr.
Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung:	1'500 Fr.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
- Rechnungskopie
- Von GEAK-Experten/in unterschriebener GEAK Plus (GEAK-Dokument und Beratungsbericht, bitte direkt hochladen) bzw. Bericht Gebäudeanalyse